EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 26. November 1963

zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, ihre Zollsätze für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV gegenüber Drittländern auszusetzen

(63/645/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Entscheidung des Rats vom 18. Juni 1963 (1) auf Grund von Artikel 28 des Vertrages sind die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV bis zum 30. September 1963 ausgesetzt worden.

Diese Entscheidung wurde durch Entscheidung des Rats vom 24. September 1963 (2) bis zum 31. Oktober 1963 verlängert, da das Zuckerwirtschaftsjahr 1963 noch nicht abgelaufen war und der Bestand an Melassen in der Gemeinschaft für den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrie nicht ausreichte.

In einigen Mitgliedstaaten besteht diese Lage auch jetzt noch ; unter diesen Umständen ist es zweckmäßig, daß diese Mitgliedstaaten die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze zeitweilig vollständig aussetzen können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, ihre Zollsätze für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV gegenüber dritten Ländern bis zum 31. Dezember 1963 vollständig auszusetzen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

B. W. BIESHEUVEL

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 99 vom 29. Juni 1963, S. 1824/63.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 144 vom 5. Oktober 1963, S. 2458/63.